

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in	Stefan Wollny
	Telefon (0202)	563 6682
	Fax (0202)	563 8400
	E-Mail	stefan.wollny@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.04.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0617/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.05.2021	Ausschuss für Schule und Bildung	Empfehlung/Anhörung
15.06.2021	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss	Empfehlung/Anhörung
WAW	Empfehlung/Anhörung	
16.06.2021	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
17.06.2021	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Mehrkosten im Bereich der Lernmittelfreiheit		

Grund der Vorlage

Zweite Veränderung zur Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz

Beschlussvorschlag

1. Die Stadt Wuppertal übernimmt ab dem kommenden Schuljahr 2021/2022 (01.08.2021) die Höchstbeträge der Durchschnittsbeträge gemäß der §§ 2-6 der neuen Verordnung.
2. Bei der Kostenart „Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz“ wird im Haushaltsjahr 2021 überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 211.430 € zugestimmt.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Das Ministerium des Inneren des Landes NRW hat für das kommende Schuljahr 2021/2022 die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) geändert.

Der Durchschnittsbetrag entspricht den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr oder an Berufskollegs für den Bildungsgang insgesamt erforderlichen Lernmittel.

Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten, die anderen zwei Drittel trägt die Kommune selbst.

Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Die Stadt Wuppertal sowie die angrenzenden Kommunen übernehmen analog der derzeitigen Verordnung aus dem Jahr 2005 die Höchstbeträge.

Die Verwaltung schlägt vor, dass auch die Stadt Wuppertal weiterhin die Höchstbeträge der Durchschnittsbeträge gemäß der §§ 2-6 der neuen Verordnung ab dem kommenden Schuljahr 2021/2022 (01.08.2021) übernimmt.

Kosten und Finanzierung

Die in 2021 veranschlagten Mittel in Höhe von 1.800.000 € reichen nicht aus, den entstehenden Mehrbedarf abzudecken. Es wird die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Umfang von 211.430 € erforderlich.

Ein Ausgleich ist im Rahmen der weiteren Haushaltsführung sicherzustellen.

Ab dem Haushaltsjahr 2022 werden jährlich rd. 400.000 € Mehrkosten anfallen; dieser Mehrbetrag wird im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt.